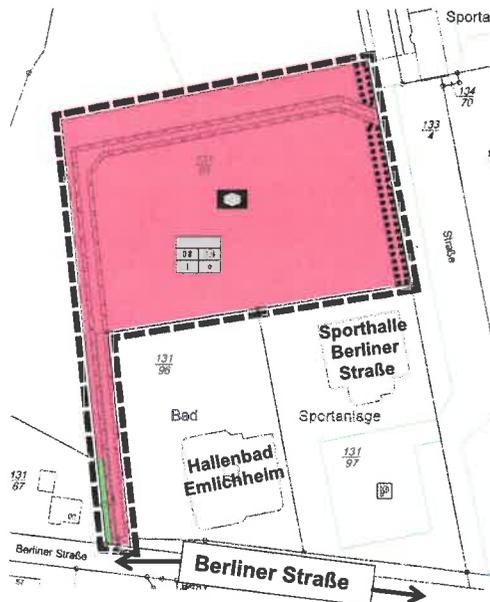


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 63 „KiTa Berliner Straße“ (gem. § 13 a BauBG)

-öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB-

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 „KiTa Berliner Straße“ besteht aus einer Teilfläche des Flurstücks 131/93 der Flur 19 der Gemarkung Emlichheim und hat eine Größe von ca. 8.600 m². Es grenzt im Norden an eine Gehölzfläche (Teilfläche des Flurstücks 131/93), im Osten an die Zuwegung zur Grundschule Emlichheim und zum Sportplatz SC Union Emlichheim, im Süden an die Grundstücke der Sporthalle Berliner Straße und des Hallenbades Emlichheim und im Westen an die Grundstücksgrenze des Wohnhauses „Berliner Straße 60“. Das Plangebiet ist in der obenstehenden Planzeichnung dargestellt:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „KiTa Berliner Straße“ sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung geschaffen werden. In dem Plangebiet soll eine Festsetzung als „Gemeinbedarfsfläche-Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „KiTa Berliner Straße“ und die Entwurfsbegründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27. März 2020 bis zum 28. April 2020 (einschließlich) bei der Gemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, Zimmer 53, 49824 Emlichheim, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen stehen ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Emlichheim (www.emlichheim.de) unter „Bauen&Wohnen/ Bauleitplanung/ aktuelle Planverfahren“ während der Auslegungsfrist zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hinweise:

Der zuvor genannte Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wird. Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes können während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Gemeinde Emlichheim (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Emlichheim, 19. März 2020



Kösters
(Gemeindedirektorin)